



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Johannes Becher BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 26.02.2025

Statistiken des Freistaates Bayern

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Welche Statistiken werden vom Freistaat erhoben? 2
 2. Wer muss die Daten für die jeweilige Statistik bereitstellen? 2
 4. In welcher Regelmäßigkeit wird die jeweilige Statistik erhoben? 2
 5. Auf Basis welcher Rechtsgrundlage wird die jeweilige Statistik erhoben? 2
 6. Seit wann wird die jeweilige Statistik erhoben? 2
 7. Welchen Zweck erfüllt die jeweilige Statistik? 2
 3. Welcher Aufwand ist mit der Datenerhebung, -weitergabe und -einpfelegung für die jeweilige Statistik verbunden? 2
- Anlage – SANFR „Statistiken des Freistaates Bayern“ 3
- Hinweise des Landtagsamts 11

Antwort

**des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen
mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus**

vom 27.03.2025

Vorbemerkung:

Bei der Beantwortung wurden nur Landesstatistiken und keine Bundesstatistiken betrachtet.

Gemäß Art. 28b Bayerisches Statistikgesetz (BayStatG) werden in den Jahren 2025 und 2026 auf landesrechtlicher Grundlage weder Daten zum Zwecke der Statistiken erhoben noch entsprechende Statistiken geführt. Davon unberührt bleiben Statistiken, die auf Grundlage bereits vorhandener Daten durchgeführt werden (Sekundärstatistiken), behördeninterne Geschäftsstatistiken, Statistiken nach Art. 113b und 122 Abs. 4 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen oder Art. 13 Satz 1 Nr. 1 und 2 Bayerisches Erwachsenenbildungsförderungsgesetz sowie die im Rahmen der Durchführung von Wahlen angeordneten Statistiken.

1. **Welche Statistiken werden vom Freistaat erhoben?**
2. **Wer muss die Daten für die jeweilige Statistik bereitstellen?**
4. **In welcher Regelmäßigkeit wird die jeweilige Statistik erhoben?**
5. **Auf Basis welcher Rechtsgrundlage wird die jeweilige Statistik erhoben?**
6. **Seit wann wird die jeweilige Statistik erhoben?**
7. **Welchen Zweck erfüllt die jeweilige Statistik?**

Die Fragen 1, 2 und 4 bis 7 werden der Übersichtlichkeit halber gemeinsam in der anliegenden Tabelle beantwortet.

3. **Welcher Aufwand ist mit der Datenerhebung, -weitergabe und -einpfehlung für die jeweilige Statistik verbunden?**

Die Daten werden an unterschiedlichen Stellen im Freistaat Bayern erhoben, weitergegeben und eingepflegt. Eine exakte Quantifizierung des Aufwands ist daher mit vertretbarem Aufwand nicht sinnvoll möglich.

Anlage – SANFR „Statistiken des Freistaates Bayern“

1. Bezeichnung	2. Datenbereitstellung	4. Häufigkeit Erhebung	5. Rechtsgrundlage Erhebung	6. Erste Erhebung	7. Zweck der Statistik
Statistiken nach Art. 113b und 122 Abs. 4 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen					
Amtliche Schulstatistik (ASD-Altverfahren)	derzeit noch für – Berufliche Oberschulen, – Berufsfachschulen des Gesundheitswesens und – Schulen im Geschäftsbereich des StMELF	einmal jährlich	Art. 122 Abs. 4 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)	Schuljahr 1991/1992 Historische Unterlagen des LfStat zu Schülerdaten datieren aus dem Jahr 1901	Quantitative Grundlage für Bildungsplanung und Organisation des Schulwesens
Amtliche Schulstatistik (ASD-Neuverfahren)	Allgemein bildende und berufliche Schulen (derzeit noch ohne Berufliche Oberschulen, Berufsfachschulen des Gesundheitswesens und Schulen im Geschäftsbereich des StMELF): – Gymnasien, – Abendgymnasien, – Kollegs, – Realschulen, – Abendrealschulen, – Realschulen zur sonderpädagogischen Förderung, – Grundschulen und – Mittelschulen, – Schulartunabhängige Orientierungsstufe, – Integrierte Gesamtschulen, – Freie Waldorfschulen, – Förderzentren, – Schulen für Kranke, – Berufsschulen,	einmal jährlich	Art. 113b Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)	Schuljahr 2014/2015 Historische Unterlagen des LfStat zu Schülerdaten datieren aus dem Jahr 1901	

1. Bezeichnung	2. Datenbereitstellung	4. Häufigkeit Erhebung	5. Rechtsgrundlage Erhebung	6. Erste Erhebung	7. Zweck der Statistik
	– Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung, – Berufsfachschulen, – Berufsfachschulen zur sonderpädagogischen Förderung, – Wirtschaftsschulen, – Wirtschaftsschulen zur sonderpädagogischen Förderung, – Fachschulen im Geschäftsbereich des StMUK und – Fachakademien im Geschäftsbereich des StMUK				
Ergebnisstatistiken zu den Ergebnissen der zentralen Abschlussprüfungen	Allgemein bildende und berufliche Schulen mit zentralen Abschlussprüfungen	einmal jährlich	Art. 113b Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)	Schuljahr 2013/2014 Historische Unterlagen des LfStat zu Schülerdaten datieren aus dem Jahr 1901	
Statistiken nach Art. 13 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetzes					
Statistik nach Art. 13 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetzes	Die Daten der nach dem BayEb-FöG geförderten Zuwendungsempfänger (derzeit der Bayerische Volkshochschulverband, die Katholische Landesarbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Bayern, die Arbeitsgemeinschaft für Evangelische Erwachsenenbildung in Bayern und das Bildungswerk des Bayerischen Bauernverbandes) werden vom Landesamt für Statistik erhoben.	einmal jährlich	Art. 13 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetzes (BayEbFöG)	1976	Angaben zu Art und Zahl der staatlich geförderten Einrichtungen der Erwachsenenbildung sowie zu Art und Umfang der von ihnen geleisteten Bildungsarbeit werden erhoben. Diese bilden die gesetzlich vorgeschriebene Grundlage für die Verteilung der Fördermittel nach Art. 6 Abs. 2 bzw. (übergangsweise bis 2025 zur Abfederung der Auswirkungen der Einschränkungen in der Corona-Pandemie) Art. 14 a BayEbFöG.
Im Rahmen der Durchführung von Wahlen angeordnete Statistiken					
Allgemeine Landtagswahlstatistik	Stimmkreisleiter	5-jährlich	Art. 91 Abs. 1 Gesetz über Landtagswahl, Volksbegehren, Volksentscheid und Volksbefragung (Landeswahlgesetz – LWG)	unbekannt	sh. Bezeichnung der Statistik

1. Bezeichnung	2. Datenbereitstellung	4. Häufigkeit Erhebung	5. Rechtsgrundlage Erhebung	6. Erste Erhebung	7. Zweck der Statistik
Repräsentative Landtagswahlstatistik	Ausgewählte Gemeinden (380 Stichprobenbezirke)	5-jährlich	Art. 91 Abs. 2 Gesetz über Landtagswahl, Volksbegehren, Volksentscheid und Volksbefragung (Landeswahlgesetz – LWG)	unbekannt	sh. Bezeichnung der Statistik
Kommunalwahlstatistik	Kreisangehörige Gemeinden, kreisfreie Städte und Landkreise	6-jährlich	Art. 56 Abs. 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG)	unbekannt	sh. Bezeichnung der Statistik
Wahl von Oberbürgermeistern, Landräten und Ersten Bürgermeistern außerhalb der allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen	Kreisangehörige Gemeinden, kreisfreie Städte und Landkreise	laufend	Art. 56 Abs. 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG)	unbekannt	sh. Bezeichnung der Statistik
Volksentscheide – Ermittlung des Abstimmungsergebnisses sowie stat. Aufbereitung und Auswertung	Kreisfreie Städte und Landkreise	unregelmäßig	Gesetz über Landtagswahl, Volksbegehren, Volksentscheid und Volksbefragung (Landeswahlgesetz – LWG)	unbekannt	sh. Bezeichnung der Statistik
Volksbegehren – Ermittlung des Ergebnisses sowie stat. Aufbereitung und Auswertung	Kreisfreie Städte und Landkreise	unregelmäßig	Art. 71 des Gesetzes über Landtagswahl, Volksbegehren, Volksentscheid und Volksbefragung (Landeswahlgesetz – LWG)	unbekannt	sh. Bezeichnung der Statistik
(weitere) Statistiken, die auf Grundlage bereits vorhandener Daten durchgeführt werden (Sekundärstatistiken)					
Feststellung des Gebietsstands	Bayerisches Staatsministerium des Innern, Regierungen, Landratsämter	laufend	Verordnung über kommunale Namen, Hoheitszeichen und Gebietsänderungen (NHGV) vom 21. Januar 2000	1972	Übersicht zu den Gebietsständen Bayerns seit der Kreisgebietsreform zum 01.07.1972 (Gemeinden und gemeindefreie Gebiete sowie deren Fläche)
Sonderauswertung der Erhebung über Rinderbestände (HiT-Verwaltungsdatenauswertung)	Haltungen mit Rinderbestand	halbjährlich	Sonderauswertung des § 18 ff Agrarstatistikgesetz (AgrStatG)	unbekannt	sh. Bezeichnung der Statistik

1. Bezeichnung	2. Datenbereitstellung	4. Häufigkeit Erhebung	5. Rechtsgrundlage Erhebung	6. Erste Erhebung	7. Zweck der Statistik
Umweltökonomische Gesamtrechnungen der Länder (UGRdL)	nicht zutreffend	laufend	Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Bayerisches Statistikgesetz (BayStatG)	Auftragsarbeit, ab 2009 auf Basis einer Verwaltungsvereinbarung.	Mitarbeit im Arbeitskreis UGR der Länder und Übernahme eines Koordinierungsbereichs zur Umweltökonomie und Zuarbeit für andere Länder im Rahmen der Rechnungen der UGRdL. Der Auftrag der UGRdL ist Lieferung von statistischen Informationen zur Umwelt und ökologischen Nachhaltigkeit. Die Daten gehen unter anderem in die Nachhaltigkeitsberichte der Länder, LIKI, den Erfahrungsbericht der Umweltministerkonferenz und das Klimafolgenmonitoring mit ein.
Geschäftsstatistiken					
Geschäftsanfall bei Staatsanwaltschaften	StA bei LG und OLG	vierteljährlich, jährlich	Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Statistikgesetz (BayStatG)	vor 1970	Kapazitätsplanung durch die Justizverwaltung, Bewertung und Weiterentwicklung des strafrechtlichen Instrumentariums und Evaluation der Gesetzgebung auf dem Gebiet des Straf- und Strafprozessrechts. Hauptnutzer der Statistik: Organe der Justizverwaltungen sowie die Rechtspolitik auf Länder- und Bundesebene.
Geschäftsanfall bei Strafgerichten	AG, LG, OLG; BayObLG	vierteljährlich, jährlich	Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Statistikgesetz (BayStatG)	vor 1970	Kapazitätsplanung durch die Justizverwaltung, Bewertung und Weiterentwicklung des strafrechtlichen Instrumentariums und Evaluation der Gesetzgebung auf dem Gebiet des Straf- und Strafprozessrechts. Hauptnutzer der Statistik: Organe der Justizverwaltungen sowie die Rechtspolitik auf Länder- und Bundesebene.
Geschäftsanfall bei Zivilgerichten	AG, LG, OLG, BayObLG	vierteljährlich, jährlich	Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Statistikgesetz (BayStatG)	vor 1970	Kapazitätsplanung durch die Justizverwaltung, Bewertung und Weiterentwicklung des zivilrechtlichen Instrumentariums und Evaluation der Gesetzgebung auf dem Gebiet des Zivil- und Zivilprozessrechts. Hauptnutzer der Statistik: Organe der Justizverwaltungen sowie die Rechtspolitik auf Länder- und Bundesebene.

1. Bezeichnung	2. Datenbereitstellung	4. Häufigkeit Erhebung	5. Rechtsgrundlage Erhebung	6. Erste Erhebung	7. Zweck der Statistik
Geschäftsfall bei Familien-gerichten	AG, OLG	vierteljährlich, jährlich	Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Statistikgesetz (BayStatG)	vor 1970	Kapazitätsplanung durch die Justizverwaltung, Bewertung und Weiterentwicklung des familienrechtlichen Instrumentariums und Evaluation der Gesetzgebung auf dem Gebiet des Familien- und Familienprozessrechts. Hauptnutzer der Statistik: Organe der Justizverwaltungen sowie die Rechtspolitik auf Länder- und Bundesebene.
Geschäftsfall bei Verwaltungsgerichten	BayVGH, Verwaltungsgerichte	vierteljährlich, jährlich	Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Statistikgesetz (BayStatG)	vor 1970	Kapazitätsplanung durch die Justizverwaltung, Bewertung und Weiterentwicklung des verwaltungsrechtlichen Instrumentariums und Evaluation der Gesetzgebung auf dem Gebiet des Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrechts. Hauptnutzer der Statistik: Organe der Justizverwaltungen sowie die Rechtspolitik auf Länder- und Bundesebene.
Geschäftsfall bei Finanz-gerichten	Finanzgerichte	vierteljährlich, jährlich	Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Statistikgesetz (BayStatG)	vor 1970	Kapazitätsplanung durch die Justizverwaltungen. Bewertung und Weiterentwicklung des steuerrechtlichen Instrumentariums und Evaluation der Gesetzgebung auf dem Gebiet des Steuer- und Finanzverfahrensrecht. Hauptnutzer der Statistik: Organe der Justizverwaltungen sowie die Rechtspolitik auf Länder- und Bundesebene.
Geschäftsfall bei Sozial-gerichten	Sozialgerichte, Landessozialgericht	vierteljährlich, jährlich	Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Statistikgesetz (BayStatG)	vor 1970	Kapazitätsplanung durch die Justizverwaltung, Bewertung und Weiterentwicklung des sozialrechtlichen Instrumentariums und Evaluation der Gesetzgebung auf dem Gebiet des Sozial- und Sozialprozessrechts. Hauptnutzer der Statistik: Organe der Justizverwaltungen sowie die Rechtspolitik auf Länder- und Bundesebene.
Geschäftsfall bei Arbeits-gerichten	Arbeitsgerichte, Landesarbeitsgerichte	vierteljährlich, jährlich	Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Statistikgesetz (BayStatG)	vor 1970	Kapazitätsplanung durch die Justizverwaltungen. Bewertung und Weiterentwicklung des arbeitsrechtlichen Instrumentariums und Evaluation der Gesetzgebung auf dem Gebiet des Arbeits- und Arbeitsverfahrensrecht. Hauptnutzern der Statistik: Organe der Justizverwaltungen sowie die Rechtspolitik auf Länder- und Bundesebene.

1. Bezeichnung	2. Datenbereitstellung	4. Häufigkeit Erhebung	5. Rechtsgrundlage Erhebung	6. Erste Erhebung	7. Zweck der Statistik
Strafverfolgungsstatistik	StA beim LG	jährlich	Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Statistikgesetz (BayStatG)	vor 1945	Planung der Kriminal- und Strafrechtspolitik. Entwicklung der Gesetzgebung auf dem Gebiet des Straf- und Strafprozessrechts. Zu den Hauptnutzern der Statistik: Organe der Justizverwaltungen sowie die Rechtspolitik auf Länder- und Bundesebene.
Strafvollzugsstatistik: Bestand, Zu- und Abgang der Gefangenen	Justizvollzugsanstalten	monatlich, jährlich	Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Statistikgesetz (BayStatG)	vor 1945	sh. Bezeichnung der Statistik
Strafvollzugsstatistik: Stichtagerhebung über Strafgefangene und Sicherungsverwahrte (Stichtag: 31.03.)	Justizvollzugsanstalten	jährlich	Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Statistikgesetz (BayStatG)	vor 1945	Mit den Ergebnissen sollen die Strukturen der Gefängnispopulation in demografischer und kriminologischer Sicht veranschaulicht und Veränderungen im Zeitverlauf aufgezeigt werden. Damit liefert die Statistik Informationen einerseits den Justizverwaltungen der Länder für die Ausgestaltung des Vollzugs sowie die Kapazitätsplanung, andererseits der Kriminal- und Strafrechtspolitik in Bund und Ländern zur Ausgestaltung und Weiterentwicklung des Vollzugsrechts sowie des Straf- und Strafprozessrechts. Hauptnutzer der Statistik: Organe der Justizverwaltungen sowie die Rechtspolitik auf Länder- und Bundesebene.
Zusatzerhebung zur Strafvollzugsstatistik über die aufgrund strafrichterlicher Entscheidung in Anstalten außerhalb der Justizverwaltung untergebrachten Personen: Nachweisung A über Bestand und Bewegung (Stichtag: 31.12.)	Nerven- oder Bezirkskrankenhäuser	jährlich	Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Statistikgesetz (BayStatG)	vor 1945	Mit den Ergebnissen sollen die Strukturen der Gefängnispopulation in demografischer und kriminologischer Sicht veranschaulicht und Veränderungen im Zeitverlauf aufgezeigt werden. Damit liefert die Statistik Informationen einerseits den Justizverwaltungen der Länder für die Ausgestaltung des Vollzugs sowie die Kapazitätsplanung, andererseits der Kriminal- und Strafrechtspolitik in Bund und Ländern zur Ausgestaltung und Weiterentwicklung des Vollzugsrechts sowie des Straf- und Strafprozessrechts. Hauptnutzer der Statistik: Organe der Justizverwaltungen sowie die Rechtspolitik auf Länder- und Bundesebene.

1. Bezeichnung	2. Datenbereitstellung	4. Häufigkeit Erhebung	5. Rechtsgrundlage Erhebung	6. Erste Erhebung	7. Zweck der Statistik
Zusatzerhebung zur Strafvollzugsstatistik über die aufgrund strafrichterlicher Entscheidung in Anstalten außerhalb der Justizverwaltung untergebrachten Personen: Nachweisung B (Stichtag: 31.03.)	Nerven- oder Bezirkskrankenhäuser	jährlich	Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Statistikgesetz (BayStatG)	vor 1945	Mit den Ergebnissen sollen die Strukturen der Gefängnispopulation in demografischer und kriminologischer Sicht veranschaulicht und Veränderungen im Zeitverlauf aufgezeigt werden. Damit liefert die Statistik Informationen einerseits den Justizverwaltungen der Länder für die Ausgestaltung des Vollzugs sowie die Kapazitätsplanung, andererseits der Kriminal- und Strafrechtspolitik in Bund und Ländern zur Ausgestaltung und Weiterentwicklung des Vollzugsrechts sowie des Straf- und Strafprozessrechts. Hauptnutzer der Statistik: Organe der Justizverwaltungen sowie die Rechtspolitik auf Länder- und Bundesebene.
Bewährungshilfestatistik	Bewährungshelfer	jährlich	Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Statistikgesetz (BayStatG)	vor 1945	Mit den Ergebnissen sollen die Strukturen der Entscheidungspraxis der Strafgerichte in Bezug auf die Bewährungsunterstellung sowie der Erfolg von Bewährungsunterstellungen als präventive Maßnahme abgebildet und entsprechende Veränderungen aufgezeigt werden. Damit liefert die Statistik Informationen einerseits für die Justizverwaltungen zur Planung des Personaleinsatzes für die Bewährungshilfe sowie für die Kriminal- und Strafrechtspolitik in Bund und Ländern zur Erfolgskontrolle und zur Weiterentwicklung der entsprechenden Gesetzgebung.
Statistik der Lehrerseminare, des Landes in Niedersachsen, Baden-Württemberg, Bayern und Sachsen	StMUK, Regierungen und weitere Stellen	jährlich	Bayerisches Statistikgesetz (BayStatG)	1995	sh. Bezeichnung der Statistik
Zusatzerhebung der Prozentanteile der einzelnen Mitgliedsgemeinden an den Verbandsumlagen bzw. -beiträgen	Verbände	jährlich	Art. 6 Abs. 1 Satz 2 des Bayerisches Statistikgesetz (BayStatG)	unbekannt	sh. Bezeichnung der Statistik

1. Bezeichnung	2. Datenbereitstellung	4. Häufigkeit Erhebung	5. Rechtsgrundlage Erhebung	6. Erste Erhebung	7. Zweck der Statistik
Erhebung von Kehrbuchdaten	Bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerinnen und -feger	jährlich	Art. 6 Bayerisches Klimaschutzgesetz – Erhebung von Kehrbuchdaten Die Kehrbuchdaten nach Art. 6 des Bayerischen Klimaschutzgesetzes sind Zweitverwertung von Daten, die bereits nach § 19 Schornsteinfeger-Handwerks-gesetz auf bundesrechtlicher Grundlage erhoben wurden.	2022	Für eine wirkungsvolle Steuerung von Klimaschutzmaßnahmen bei der Raumwärmebereitstellung und ein diesbezüglich effizienter Mitteleinsatz fehlt den bayerischen Kommunen insbesondere auf kommunaler Ebene eine hinreichend qualitative Datengrundlage zu den Feuerstätten. Art. 6 ergänzt die Regelungen des EnStatG des Bundes, welches für eine räumlich hochaufgelöste Energie- und in der Folge Emissionsberichterstattung zur Gebäudebeheizung keine Erhebungsgrundlage beinhaltet. Zudem werden die Daten zur kommunalen Wärmeplanung benötigt, geprüft wird eine zukünftige Abgabe der Daten für Zwecke des Hochwasserschutzes.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.